

dieser Petition aus Wildenfels gar Nichts mehr zu thun, der Beschluß ist schon gefaßt. Ich sollte übrigens glauben, daß es in der Hauptsache ganz auf Eins hinauskommt, ob wir eine Aenderung dieses schon gefaßten Beschlusses eintreten lassen oder nicht; denn das Wort „Erwägung“ hat heute so vielfach in diesem Saale wiedergetönt, daß, wenn die Staatsregierung den guten Willen hat, die Sache zu erwägen, so wird sie gewiß auch die Petition von Wildenfels einer Erwägung mit unterwerfen. Ich glaube also, daß es dem Hauptresultat keinen Eintrag thut, wenn es bei dem schon gefaßten Beschlusse hinsichtlich der Wildenfels Petition sein Verbleiben hat, und werde nichtsdestoweniger bei meinem Wunsche in Bezug auf die Thumer Petition stehen bleiben.

Präsident v. Schönfels: Ich weiß nicht, ob der Herr Bürgermeister Gottschald noch bei seinem Antrage beharrt?

Bürgermeister Gottschald: Ich glaube auch, daß ich auf den Landtagen seit 1833 einige Erfahrungen in der Kammerpraxis gesammelt habe. Derartige Fälle sind genugsam vorgekommen, in welchen eine Deputation die Berathung einer ihr zugewiesenen Eingabe an eine andere Deputation beantragt hat. Auch ist es vorgekommen, daß z. B. die vierte Deputation zu ihren Berathungen die Finanzdeputation hinzugezogen hat, wo es sich um Bewilligung der finanziellen Mittel auf Veranlassung einer Eingabe handelt. Also ich möchte doch fortwährend der Meinung sein, daß, sowie es früher schon vorgekommen ist, daß eine Eingabe von einer Deputation an eine andere verwiesen worden ist, auch die Kammer vollständig berechtigt sein würde, den Beschluß aus der vorigen Sitzung zu ändern und die Petition aus Wildenfels der Finanzdeputation zu entnehmen und sie der vierten Deputation zuzuweisen, da zwischen beiden Petitionen vollständige paratio stattfindet.

Präsident v. Schönfels: Es sind soeben von dem Herrn Bürgermeister Gottschald diverse Vorschläge gemacht worden. Ich muß um einen bestimmten Antrag bitten, den ich zur Unterstützung bringen kann.

Bürgermeister Gottschald: Ich habe den Vorschlag gemacht, daß die Wildenfels Petition der Finanzdeputation entnommen und der vierten Deputation überwiesen werde.

Präsident v. Schönfels: Ich muß erwidern, daß die Petition gar nicht auf der Tagesordnung steht. Wenn darauf zurückgegangen werden sollte, müßte es durch einen selbständigen Antrag geschehen. Ich glaube kaum, daß es heute zulässig ist, über die Wildenfels Petition zu sprechen, nachdem vorgestern darüber entschieden worden ist.

Advocat v. Könnert: Ich erlaube mir, den Schluß der Debatte zu beantragen.

(Vielfaches Bravo in der Kammer.)

I. R. (5. Abonnement.)

Präsident v. Schönfels: Der Schluß der Debatte ist beantragt, obgleich ich darauf bemerken möchte, daß die Debatte noch nicht reif ist; denn der Gottschald'sche Antrag schwebt noch und ein schwebender Antrag kann nicht fortbestehen. Es möchte daher, ehe ich auf den v. Könnert'schen Antrag eingehe, der Gottschald'sche Antrag erledigt werden.

Bürgermeister Gottschald: Ich erkläre, daß ich verzichte auf die Stellung eines besonderen Antrages.

Präsident v. Schönfels: Wenn das der Fall ist, so hat sich die Sache auf die kürzeste Weise erledigt. Herr v. Könnert hat auf Schluß der Debatte angetragen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Ich frage, ob die Kammer dem Antrag auf Schluß der Debatte beistimmt? — Einstimmig Ja.

Der Herr Referent würde nun das Schlußwort haben. — Auf dieses wird verzichtet.

Es handelt sich nun um zwei Anträge, den Antrag der Majorität, der dahin geht, „die fragliche Petition der Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu geben“ und den Antrag der Minorität, „dieselbe an die zweite Deputation gelangen zu lassen“. Ich glaube, der Majoritätsantrag hat den Vorzug, zuerst zur Abstimmung gebracht zu werden. Ich frage, ob die Kammer mit dem Antrage der Majorität sich einverstanden ist? — Gegen 7 Stimmen hat der Antrag der Majorität Annahme gefunden.

Es ist daher der Gegenstand erledigt. Wir können nunmehr zum letzten Gegenstande der Tagesordnung übergehen; es ist das der adoptirte Bericht der Zweiten Kammer über die Beschwerde des Dr. jur. Minkwitz auf Thum wegen seiner Remotion von der Advocatur und Notariatspraxis. Herr Domherr v. Watzdorf wird uns Vortrag erstatten.

Referent Domherr v. Watzdorf: Nachdem die Beschwerde des Rittergutsbesizers zu Thum, Dr. jur. Heinrich Eduard Minkwitz, von der jenseitigen Kammer berathen und anher abzugeben beschlossen worden ist, hat die geehrte Kammer unterm 27. vorigen Monats die vierte Deputation beauftragt, über diese Beschwerde Vortrag zu erstatten. Da der Bericht der vierten Deputation der jenseitigen Kammer die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in extenso, eine ausführliche und rein objectiv gehaltene Relation der fraglichen Thatsachen, sowie der Beschwerde, schlußlich ein Exposé der hohen Staatsregierung enthält und Ihre Deputation in Uebereinstimmung mit diesem Berichte und dem jenseitigen Kammerbeschlusse Ihnen anrathen wird, diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, so hat sie geglaubt, diesen Bericht adoptiren zu dürfen, in soweit sich derselbe lediglich auf die Beschwerde bezieht, obgleich sie den im begutachtenden Theile ausgesprochenen Ansichten nicht allenthalben beizutreten vermag. Die